

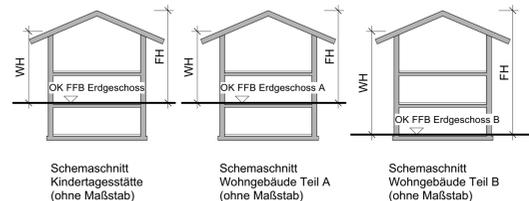
2. Zeichnerische Hinweise

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Bebauung
- Flurstücksnummer
- Maßangabe in Meter
- vorgeschlagene Bebauung
- vorhandenes Bodendenkmal D-1-8036-0050 (nach §9 Abs.6 BauGB)

3. Festsetzungen durch Text gem. BauNVO

- 3.1 Art der baulichen Nutzung (nach §9 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 BauGB)
 - 3.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO Abs. 2 Nr. 1 Von den Ausnahmen gem. §4 Abs. 3 sind nur die der Nr. 2 (nicht störendes Gewerbe) zulässig.
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBo)
 - 3.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:
 - die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Grundflächenzahl
 - die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Geschossflächenzahl
 - die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Zahl der Vollgeschosse und
 - die in der Planzeichnung festgelegte zulässige Höhe der baulichen Anlage

Die Wandhöhe (WH) und die Firsthöhe (FH) werden gemessen in Meter über NN von der festgelegten Oberkante des Fertigfußbodens bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (außen).



Schemaschnitt Kindertagesstätte (ohne Maßstab)

Schemaschnitt Wohngebäude Teil A (ohne Maßstab)

Schemaschnitt Wohngebäude Teil B (ohne Maßstab)

- 3.2.2 Die zulässige Wandhöhe darf durch die Höhen von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie um max. 1,50 m überschritten werden.
- 3.2.3 Die Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss darf nicht höher als die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe (in Meter über Normalnull) liegen.
- 3.2.4 Die Grundflächenzahl darf für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bis maximal 0,80 überschritten werden.
- 3.3 Abstandsflächen Abstandsflächen, die sich bei Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen ergeben, haben Vorrang gegenüber denjenigen gemäß Art. 6 BayBO.
- 3.4 Dachformen
 - 3.4.1 Satteldächer sind mit Dachneigungen < 20° zulässig.
 - 3.4.2 Nicht zulässig sind Flach-, Pult-, Walm-, Krüppelwalm- und Tonnendächer. Ausgenommen bei Nebenanlagen und der Tiefgaragenabfahrt, hier sind Flachdächer mit einer Neigung von < 10° zulässig.
 - 3.4.3 Thermische bzw. Photovoltaik-Anlagen sind auf den geneigten Dachflächen zulässig.
- 3.5 Nebenanlagen Ver- und Entsorgungsleitungen, Nieder- und Mittelspannungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 3.6 Geländeveränderungen
 - 3.6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen zur Einbindung der Baukörper und zur Modellierung im Rahmen der Freiflächengestaltung, zur Herstellung ebener Nutzfläche / Spielflächen, sind innerhalb der dargestellten Umgriffe bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

Des Weiteren sind zur Einbindung der Baukörper und zur Modellierung im Rahmen der Freiflächengestaltung entlang der südlichen Fassade der Kindertagesstätte zwischen Kindertagesstätte und bestehendem Friedhof vom Griebelweg aus bis zur dargestellten Abgrabungsfläche im Bereich der Spielfläche Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Zusätzlich sind zur Einbindung der Baukörper und zur Modellierung im Rahmen der Freiflächengestaltung im Bereich der nord-östlichen Fassade der Kindertagesstätte im nördlichen Bereich zum Gehweg hin Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
 - 3.6.2 Notwendige Stützmauern und Stützelemente dürfen eine Höhe von 2,00 m ab Oberkante Gelände nicht überschreiten. Ausnahme ist hier die Wohnbebauung, hier ist im direkten Übergang vom EG zum UG eine Stützmauer in Geschosshöhe zulässig.
 - 3.6.3 Der Anschluss zu den angrenzenden Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken hat an das dort vorhandene Geländeniveau zu erfolgen. Die Sicherung der Abgrabungen ist über Stützelemente und / oder Böschungen zu gewährleisten. Böschungen sollen nicht steiler als mit einer Neigung von 1:2 ausgebildet werden. Stützelemente müssen einen Abstand von mind. 50 cm zu den Verkehrsflächen aufweisen. Im Übergang zu den Nachbargrundstücken dürfen Stützelemente direkt an die Grundstücksgrenze errichtet werden. Geplante und bestehende Geländehöhen sind im Bauantrag darzustellen.
- 3.7 Verkehrsflächen
 - 3.7.1 Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decken ist allgemein unzulässig.

PKW-Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Sickerfugenpflaster, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder dergleichen).

Offene Stellplatzanlagen sind durch Reihen bzw. Pflanzinseln mit Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung zu gliedern (Arten und Mindestpflanzqualität siehe Ziff. 3.8.8)
 - 3.7.2 Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen zulässig. Zur Errichtung von Tiefgaragen unterhalb der Geländeoberfläche ist ausnahmsweise eine Überschreitung der nord-östliche Baugrenze im Bereich der Kindertagesstätte um 4,00m zulässig.

Unter Einhaltung des Art. 6 Abs. 7 BayBO darf die Tiefgarageneinfahrt überdacht werden.

- 3.8.8 Pflanzen Die folgende Artenauswahl sind nicht abschließend zu verstehen. Die Auswahl sollte sich aber an den standorttypischen, natur- und kulturraumtypischen Vorkommen orientieren. Die genannten Mindestpflanzqualitäten sind zu beachten.

Auswahl an heimische Laubbäumen 1. und 2. Ordnung für die Stellplatzdurchgrünung:
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., Stammumfang 18-20 cm

| | |
|------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |

Auswahl an heimische Laubbäumen 3. Ordnung oder größer:
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., Stammumfang 14-16 cm

| | |
|---------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus in Sorten | Weißdorn |
| Malus in Sorten | Zier-Äpfel |
| Juglans regia | Walnuß |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |

Auswahl an Obstgehölzen:
Die Verwendung von alten und bewährten Obstsorten wird empfohlen
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10-12 cm

| | |
|------------------|---|
| Malus domestica | Apfel (z.Bsp.: Gravensteiner, Berner Rosenapfel, Goldperlmäne, Boskop, Topaz) |
| Pyrus communis | Birne (z.Bsp.: Clapps Liebling, Concorde) |
| Prunus domestica | Zwetschge (z.Bsp.: Hauszwetschge) |

Auswahl an heimischen Sträuchern:
Mindestpflanzqualität Strauch, 2xv., Höhe 60-100 cm

| | |
|----------------------|---------------------|
| Amelanchier lamarkii | Kupfer-Felsenbirne |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Hasel |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| Ribes alpinum | Alpen-Johannisbeere |
| Sambucus nigra | Holunder |

Auswahl an Sträucher als Nahrgehölz für Bienen und Insekten:
Mindestpflanzqualität Strauch, 2xv., Höhe 60-100 cm

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Buddleia in Sorten | Schmetterlingsstrauch |
| Deutzia in Sorten | Deutzien |
| Philadelphus in Sorten | Bauernjasmmin |
| Kolkwitzia amabilis | Kolkwitzie |
| Potentilla in Sorten | Fünffingerringstrauch |
| Spiraea in Sorten | Spiere |

Auswahl an Heckengehölzen für freiwachsende und geschnittene Hecken

| | |
|-------------------|---------------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Spiraea in Sorten | Spiere |

Nadelgehölze, Thujen und Kirschlorbeer sind nicht zulässig.

- 3. Wasser- und Abfallwirtschaft Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Feldkirchen-Westerham vom 24.10.2012, insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang, § 5) ist zu beachten.
 - 4. Regenwasserbehandlung Zur Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wurde durch die Grundbaulabor München GmbH, 80807 München, im Oktober 2021 ein geotechnisches Baugrundgutachten erstellt; Projektnr.: P21357

Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist im Rahmen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadhose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) - NWFreiV" vom 01.10.2008 (GVBl.NR.21/2008 S.777) und der mit Bekanntmachung des SIMUG vom 17.12.2008 geänderten "Technischen Regeln zum schadhosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKGW)" (AIMBl Nr. 1/2009 S.4), in das Grundwasser einzuleiten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassereinführung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen.
- PLANUNGSGRUNDLAGEN
Dieser Bebauungsplan wurde über CAD erstellt. Für die Lagegenauigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.
Für den Bebauungsplan ist die Bauantragsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 2017 anzuwenden.

A. Festsetzungen

1. Festsetzungen durch Planzeichen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Entsprechend nebenstehendem Planzeichen sind zulässig:
 - Gebäude und Einrichtungen für Kinderbetreuung und das Soziale Netzwerk sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Freianlagen,
 - Räume für die Durchführung von Tagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft,
 - Räume für das Personal dieser Einrichtungen.
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBo)
 - 0,4 zulässige Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - 1,0 zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 - III zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - WH zulässige Wandhöhe als Höchstmaß (in Meter) (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - FH zulässige Firsthöhe als Höchstmaß (in Meter) (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - Höhenlage über Normalnull (in Meter)
- 1.3 Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen bestimmter Zweckbestimmung, öffentliche Stellplätze
- Tiefgaragen
- Öffentliche Verkehrsflächen mit eingeschränkter Nutzung für Fußgänger, Fahrrad- und Anliegerverkehr nach §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsflächen bestimmter Zweckbestimmung, öffentlicher Gehweg

1.5 Grünflächen und Maßnahmen der Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf, gärtnerisch gestaltet Zweckbestimmung: Kindertagesstätte - Spielfläche
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Durchgrünung und Gliederung von Verkehrsflächen
- Pflanzangebot Baum 1. Ordnung oder 2. Ordnung mit Standortbindung In begründeten Fällen ist der Standort bis zu 6,00 m vom Plansymbol abweichend zulässig.
- Pflanzangebot Baum 3. Ordnung oder größer und / oder Obstbäume, ohne Standortbindung

1.6 Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Satteldächer lt. textlichen Festsetzungen zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

B. Hinweise

- 3.8 Grünordnung
 - 3.8.1 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Durchgrünung und Gliederung von Verkehrsflächen sind dauerhaft als von Gehölzen überstandene Rasen-, Wiesen- oder Bodendeckereflächen anzulegen.
 - 3.8.2 Im Bereich „Flächen für den Gemeinbedarf, gärtnerisch gestaltet, Zweckbestimmung: Kindertagesstätte - Spielflächen“ ist die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO sowie zweckgebundene bauliche Anlagen und Spielgeräte einschließlich der erforderlichen Fußwege und Bewegungsflächen zulässig.
 - 3.8.3 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Grünflächen sind dauerhaft als von Gehölzen überstandene Rasen-, Wiesen- oder Bodendeckereflächen anzulegen.
 - 3.8.4 Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünflächen sind dauerhaft als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen anzulegen. Fußläufige Zuwegungen und nicht überdachte Fahrradstellplätze zur Erschließung sowie 1 Terrasse pro Wohneinheit mit einer Größe bis 15 qm sind zulässig.
 - 3.8.5 Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind zu überdecken und wie im Plan entsprechend Ziff. A 1,5 dargestellt zu begründen.

Zur ausreichenden Begrünung sind die entsprechenden Tiefgaragendecken mit geeigneten Substraten und einer durchwurzelbaren Schichtdicke von mind. 40 cm zu überdecken.
 - 3.8.6 Flachdächer gemäß Ziff. 3.4.2 sind dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm vorzusehen. Für die Dachbegrünung ist, soweit funktionell möglich, grundsätzlich Saat- und Pflanzgut regionaler Herkunft des Vegetationsspektrums Sedum - Moos - Kraut zu verwenden.
 - 3.8.7 Neupflanzung von Gehölzen Die Mindestanzahl und Standorte für Baumpflanzungen sind im Plan festgesetzt. Die Anzahl der Bäume darf nicht unterschritten werden.

Von der dargestellten Lage der Gehölze kann abgewichen werden, wenn technische, funktionale oder gestalterische Gründe dies erfordern.

Alle Pflanzungen sind aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern, bzw. Sträuchern als Nahrgehölz für Bienen und Insekten nach Ziffer 3.8.8 fachgerecht herzustellen. Die gepflanzten Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzungen gemäß den festgesetzten Pflanzqualitäten zu ersetzen

Für Einsaaten ist vorzugsweise autochthones Saat- / Pflanzgut zu verwenden (gebietsseigene Herkunft).

Die Verwendung von Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen, buntblaubige Gehölze sowie Koniferen sind nicht zulässig.
- 3.8.8 Pflanzen Die folgende Artenauswahl sind nicht abschließend zu verstehen. Die Auswahl sollte sich aber an den standorttypischen, natur- und kulturraumtypischen Vorkommen orientieren. Die genannten Mindestpflanzqualitäten sind zu beachten.

Auswahl an heimische Laubbäumen 1. und 2. Ordnung für die Stellplatzdurchgrünung:
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., Stammumfang 18-20 cm

| | |
|------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |

Auswahl an heimische Laubbäumen 3. Ordnung oder größer:
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., Stammumfang 14-16 cm

| | |
|---------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus in Sorten | Weißdorn |
| Malus in Sorten | Zier-Äpfel |
| Juglans regia | Walnuß |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |

Auswahl an Obstgehölzen:
Die Verwendung von alten und bewährten Obstsorten wird empfohlen
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10-12 cm

| | |
|------------------|---|
| Malus domestica | Apfel (z.Bsp.: Gravensteiner, Berner Rosenapfel, Goldperlmäne, Boskop, Topaz) |
| Pyrus communis | Birne (z.Bsp.: Clapps Liebling, Concorde) |
| Prunus domestica | Zwetschge (z.Bsp.: Hauszwetschge) |

Auswahl an heimischen Sträuchern:
Mindestpflanzqualität Strauch, 2xv., Höhe 60-100 cm

| | |
|----------------------|---------------------|
| Amelanchier lamarkii | Kupfer-Felsenbirne |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Hasel |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| Ribes alpinum | Alpen-Johannisbeere |
| Sambucus nigra | Holunder |

Auswahl an Sträucher als Nahrgehölz für Bienen und Insekten:
Mindestpflanzqualität Strauch, 2xv., Höhe 60-100 cm

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Buddleia in Sorten | Schmetterlingsstrauch |
| Deutzia in Sorten | Deutzien |
| Philadelphus in Sorten | Bauernjasmmin |
| Kolkwitzia amabilis | Kolkwitzie |
| Potentilla in Sorten | Fünffingerringstrauch |
| Spiraea in Sorten | Spiere |

Auswahl an Heckengehölzen für freiwachsende und geschnittene Hecken

| | |
|-------------------|---------------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Spiraea in Sorten | Spiere |

Nadelgehölze, Thujen und Kirschlorbeer sind nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

- 1.0 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 "Kindertagesstätte Mareising mit VHS-Nutzung und Wohngebäude für Angestellte" beschlossen.
 - 2.0 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - 3.0 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - 4.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom bis beteiligt.
 - 5.0 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - 6.0 Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauBG in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Feldkirchen-Westerham, den
- Siegel -
Hans Schaberl
(Erster Bürgermeister)
- Fassung: Entwurf April 2021
2. Überarbeitung Oktober 2021
- Feldkirchen-Westerham, den
- 7.0 Ausgefertigt
- Feldkirchen-Westerham, den
- 8.0 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Feldkirchen-Westerham, den
- Siegel -
Hans Schaberl
(Erster Bürgermeister)
- Planung:
- Pöhlmann Architekten & Ingenieure
Stupfstraße 16, 80634 München
T. 089 - 20 24 41 17
F. 089 - 20 24 41 18
E. info@pp-plus.de
- München, 19.10.2021

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN Nr. 113
mit integrierter Grünordnung

"Kindertagesstätte Mareising mit VHS-Nutzung und Wohngebäude für Angestellte"

Feldkirchen-Westerham, den

- Siegel -
Hans Schaberl
(Erster Bürgermeister)

Fassung: Entwurf April 2021
2. Überarbeitung Oktober 2021

Feldkirchen-Westerham, den

7.0 Ausgefertigt

Feldkirchen-Westerham, den

8.0 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den

- Siegel -
Hans Schaberl
(Erster Bürgermeister)

Planung:

Pöhlmann Architekten & Ingenieure
Stupfstraße 16, 80634 München
T. 089 - 20 24 41 17
F. 089 - 20 24 41 18
E. info@pp-plus.de

München, 19.10.2021